

## Schulung zum BTHG am 29. Mai 2017 in Gelsenkirchen

### Zumutbarkeit / Unzumutbarkeit einer stationären Unterbringung gegen den Willen der Betroffenen – Lösungsskizze

#### Vorbemerkungen

Die nachfolgende Lösungsskizze kann nur einen groben Überblick über die Vorgehensweise in derartigen Fallkonstellationen vermitteln. Entscheidend sind immer die Gesichtspunkte des konkreten Einzelfalles.

Eine feste Vorgabe, bis zu welchem Prozentsatz Mehrkosten als angemessen betrachtet werden, gibt es nicht, weil je nach individueller Fallkonstellation auch hohe Mehrkosten als angemessen anzusehen sind.

#### Gedankliches Prüfungsschema

- Grundprinzip aus § 13 Abs. 1 S. 2 SGB XII ist der Vorrang von ambulanten Leistungen vor teilstationären und stationären Leistungen sowie teilstationären vor stationären Leistungen
- Prüfungsreihenfolge: Zumutbarkeit der stationären Unterbringung vor Unverhältnismäßigkeit der Mehrkosten
- wichtig: Es muss ein konkreter Heimplatz angeboten werden! Ein reiner Kostenvergleich anhand einer Preisliste oder Rahmenvereinbarung reicht nicht aus, da die Zumutbarkeit nicht geprüft werden könnte
- § 13 Abs. 1 S. 5 SGB XII nennt Kriterien für die Prüfung der Zumutbarkeit, die letztendlich jedoch in eine allgemeine Gesamtbetrachtung zusammengeführt werden müssen.

#### Zumutbarkeitsprüfung, wenn man einen vorhandenen Heimplatz annimmt

- persönliche Umstände der Ratsuchenden
  - Alter, Ratsuchende ist gerade einmal 20 Jahre alt und beginnt sich vom Elternhaus abzulösen, eine Wohnung ist bereits gefunden
  - Ausbildungsstand, Ratsuchende hat einen Studienplatz, vermutlich mit dem Ziel, sich beruflich zu etablieren; dies ist mit einer stationären Unterbringung nicht vereinbar
  - drohender Verlust sozialer Gemeinschaften, Lebensentwürfe von Menschen in der ambulanten und stationären Wohnformen entwickeln sich völlig unterschiedlich; früher oder später hätten die Rat-

- suchende und ihre bisherigen Freunde kaum mehr gemeinsame Interessen oder vergleichbare Lebensinhalte
  - Ratsuchende engagiert sich in sehr hohem Maße ehrenamtlich, dies wäre mit einer stationären Unterbringung nicht vereinbar
- familiäre Umstände der Ratsuchenden
  - Pflege durch einen Angehörigen, der bei einem Wechsel in eine stationäre Einrichtung unmöglich würde
  - gute familiäre Beziehungen, die sonst wahrscheinlich beeinträchtigt würden
- örtliche Umstände
  - große räumliche Entfernung vom jetzigen Wohnort zur stationären Wohneinrichtung, sodass bestehende Kontakte bedroht sind
- Maßstäbe der UN-BRK, insbesondere Art. 19, können als Auslegungshilfe herangezogen werden
- grundlegender Maßstab, ob jemand in der Situation der Ratsuchenden (abgesehen vom Umstand der Behinderung) bereit wäre, in eine stationäre Wohneinrichtung zu ziehen
- jemand in jungen Jahren, der einen Studienplatz mit einem Berufsziel hat und ansonsten sehr gut in die Gesellschaft eingegliedert ist, würde normalerweise kaum bereit sein, in einer stationären Wohneinrichtung mit den dort vorzufindende strukturellen Rahmenbedingungen und eingeschränkten Entfaltungsmöglichkeiten zu leben
- mangels Zumutbarkeit ist kein Kostenvergleich mehr zulässig
- Grundsätze lassen sich auch auf die neue Rechtslage ab 2020 übertragen

#### Exkurs: Studium vom Wohnheim aus

- entscheidend ist nicht die technische Umsetzung von Mobilität und Studienbegleitung, entscheidend ist der Lebensentwurf von Studierenden, der auch gemeinsame Aktivitäten außerhalb des Studienalltags umfasst und von einem hohen Maß an persönlicher Selbstbestimmung und Autonomie geprägt ist

#### Exkurs: Umzug ins Wohnheim, Bereitstellung eines Fahrers für das Ehrenamt

- die Fahrt alleine sagt noch nichts aus über die Unterstützung vor Ort, etwa bei Veranstaltungen, denn der Fahrer wird sie dort nur absetzen
- Ratsuchende mit sehr hoher Organisationskraft und persönlicher Energie setzt diese in einem Ehrenamt um. Eine solche Persönlichkeit würde unter keinen Umständen bereit sein, in einem stationären Setting zu leben, wo sie in sehr hohem Maße fremdbestimmenden Strukturen unterworfen wäre